

Wichtige Mitteilung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **11 (1916)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351081>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

einer Genossenschaftsdruckerei einen Vertrag ab über den Druck derselben.

Die Redaktion der „Vorkämpferin“ wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

§ 9. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Monatsbeiträgen der Mitglieder, deren Höhe von der Delegiertenversammlung bestimmt wird;
- b) Beiträgen der schweizerischen und kantonalen Geschäftsleitungen;
- c) freiwilligen Beiträgen.

§ 10. Dem Verlangen nach Auflösung des Verbandes darf nur Folge gegeben werden, wenn die Zahl der Sektionen unter fünf sinkt. In diesem Falle fällt das Verbandsvermögen der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz zu.

11. Die Statuten treten mit in Kraft. Die Delegiertenversammlung ist — unter Vorbehalt der Urabstimmung — jederzeit zu ihrer Abänderung oder Ergänzung befugt.

Die vorstehenden Statuten wurden durch Urabstimmung vom angenommen.

Für den Zentralvorstand des Arbeiterinnen-Verbandes der Schweiz:

Rosa Bloch-Vollag, Präsidentin. **Elisabeth Schießer**, Aktuarin. Zürich.

Aus dem Arbeiterinnenverband

Mitteilungen des Zentralvorstandes.

Der Zentralvorstand hat beschlossen, an Stelle des **Frauentages**, der seit fünf Jahren durchgeführt wurde, dies Jahr eine **andere Aktion für das Frauenstimmrecht** zu veranstalten, die unter den heutigen Verhältnissen wirksamer sein wird. Es sind namentlich zwei Gründe, welche ein solches Vorgehen veranlassen. Einmal ist heute in den kriegsführenden Staaten, wo überall Ausnahmegeetze herrschen, Redefreiheit, Pressefreiheit und Vereinsrecht unterdrückt sind, ein internationaler Frauentag sowieso unmöglich. Dann entsprechen die Erfolge des Frauentages jeweils in keiner Weise der aufgewandten Arbeit, da das agitatorische Moment zu wenig ausgenützt werden kann in der kurzen Zeit.

An Stelle des Frauentages soll nun dieses Frühjahr ein **Stimm- und Wahlrechtsmonat** durchgeführt werden, indem in der ganzen Schweiz, wo sozialdemokratische Organisationen sind, eine wohlorganisierte Aufklärungs- und Agitationsarbeit für das Frauenstimm- und -wahlrecht stattfinden soll. Innerhalb eines Monats sollen überall öffentliche Versammlungen einberufen werden, die sich speziell mit der Frauenfrage beschäftigen. Voraussichtlich wird der April für diese Aktion gewählt werden; da in diesem Monat die Partei eine Agitationswoche in der ganzen Schweiz durchzuführen gedenkt. Dann ist wohl auch ein Zusammengehen möglich mit der Kommission, welche die Geschäftsleitung eingesetzt hat für die Durchführung der Parteitagbeschlüsse in Sachen des Frauenstimmrechts. In den Versammlungen dieses Wahlrechtsmonates soll auch der Frage „Politik und Haushalt“ besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, da diese politische Frage für alle Hausfrauen von großer Bedeutung ist. Der Zentralvorstand ersucht die Sektionen, von diesem Beschluß betreffend einer Aktion für das Frauenstimmrecht Vorwerk zu nehmen und allfällige Wünsche und Vorschläge für diese Aktion einzusenden.

Einige Sektionen haben bereits eine **Kolportage der „Vorkämpferin“** organisiert; mögen die andern bald folgen, damit wir allerorten die arbeitenden Frauen für die Arbeiterinnenbewegung interessieren können.

Der Statutenentwurf ist von den Verbandssektionen behandelt worden. Die eingegangenen Abänderungsanträge sind vom Zentralvorstand durchberaten und wenn immer möglich berücksichtigt worden. Selbstverständliches und Paragrafen, die schon im Parteistatut stehen, mußten weggelassen werden. Im Laufe des Monats Februar sind die Statuten an einer Generalversammlung zur Urabstimmung zu bringen, wobei das einfache Mehr gilt. Die Vereinsvorstände haben dem Zentralvorstand sofort Mitteilung vom Resultat der Abstimmung zu machen. Nach erfolgter Annahme erhält jeder Verein die der Mitgliederzahl entsprechende Zahl der Statuten zugestellt.

Ausdrücklich betonen wir, daß ein Statut an sich immer tot sein wird. Leben kann ihm erst der Geist in den Vereinen geben. Der Schweizerische Arbeiterinnenverband muß wachsen und sich ausdehnen mit diesen oder abgeänderten Statuten, er muß aber die Mithilfe aller ihm angeschlossenen Vereine haben. Klassenbewußte Arbeiterinnen, Klassenbewußte Arbeiterfrauen, müssen ihn fördern zu neuem Leben, müssen ihn vorwärts bringen!

Unsere Bitte an die Vereine, sie möchten die „Vorkämpferin“ kolportieren, hat schöne Erfolge gezeitigt. Nach und nach müssen aber alle Arbeiterinnenvereine dazu kommen, den Vertrieb zu übernehmen. Sie erfüllen damit einen dreifachen Zweck. Erstens werden so unsere Ideen verbreitet. Manche Frau, die noch kein Parteiblatt in der Hand hatte, um sich darein zu vertiefen, schaut dann doch einmal aus „luter Gwunder“ in die „Vorkämpferin“, wenn sie der Mann heimbringt und er zu ihr sagt: „Da ha-ni öppis für dich.“ Sie findet gewiß das eine oder andere darin, das sie interessiert, wird zum Nachdenken angeregt, und zuletzt kann sie gar nicht mehr anders, als unser Blatt lesen und schließlich auch das Parteiblatt. Zweitens wird es so eher möglich, die Zeitung immer besser auszugestalten, das größere Format beizubehalten, und drittens gewinnt jeder Verein einen kleinen Zuschuß in die nicht allzu gut gefüllte Kasse. Selbst beim Zeitungsverkauf ist so manches aus den Antworten, die man bekommt, zu lernen. Mitunter geschieht es, daß eine Frau, der man die Zeitung oder ein Flugblatt in die Hand gibt, das Ding sofort dem Manne hintreckt und sich gar nicht getraut, es an sich zu nehmen. Unsere Frauen sind so bescheiden und gar nicht gewohnt, an ihre eigene Person zu denken. Darum begreifen sie oft nicht, daß man auch einmal etwas von ihnen will und ihnen etwas mitbringt. Wie manches Spott- und Witzwort bekommt man von Genossen zu hören beim Vertrieb einer Zeitung. Das zeigt uns nur wieder, wie viel Aufklärungsarbeit auch unter ihnen noch geleistet werden muß, und wie viel es braucht, bis der Mensch sich wandelt. Wir bitten daher die Genossinnen, nur heberzt mit der Kolportage der „Vorkämpferin“ anzufangen und weiterzufahren. Bestellungen für die Februarnummer richte man sofort an Frau Halmer, Mhlstraße 88, Zürich 7. Wenn dem Zentralvorstand oder der Redaktion von Zeit zu Zeit ein Bericht zugeht über die Erfahrungen, die beim Vertrieb der Zeitung gemacht werden, wenn die eine oder andere eine Anregung über die Ausgestaltung der Zeitung zu geben weiß, wird das alles nur dazu beitragen, das Vereins- und Verbandsleben reicher und fruchtbringender zu gestalten.

Wichtige Mitteilung.

Um den Beschlüssen des Marauer Parteitages, die politischen Frauenrechte betreffend, Geltung und Nachachtung zu verschaffen, um den harten Boden der Vorurteile bei Mann und Frau zu pflügen und ihn aufnahmefähig für unsere Saat zu machen, bedürfen wir eines **aufklärenden Flugblattes** oder einer **kurz gehaltenen Broschüre**. Um diesen Zweck richtig erfüllen zu können, kann uns nur das Beste gut genug sein! Wir eröffnen deshalb eine freie Konkurrenz zur Erlangung eines brauchbaren Flugblattes und richten die Bitte an alle Genossinnen und Genossen, uns einen Entwurf zuzustellen. Die drei besten Arbeiten werden prämiert; die Verfasser erhalten ein gutes Buch, oder je nach Wunsch ein Jahresabonnement auf die „Gleichheit“. Die Entwürfe sind bis spätestens den 12. Februar dem Zentralvorstand an untenstehende Adresse einzusenden. Wir richten vor allem an unsere Genossinnen die Bitte, einen Versuch zu wagen, möglicherweise werden auch mehrere Flugblätter gedruckt werden, denn jeder Landesteil verlangt wieder eine andere Art der Aufklärung. Die Entwürfe können auch in Form eines kurzen Katechismus gehalten sein. (Frage und Antwort). — Wer wagt's?

Zentralvorstand des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, Hallwylstraße 58, Zürich 4.

Aus dem Vereinsleben.

Bern. Aus dem Jahresbericht des Sozialdemokratischen Frauenvereins. Die Berner Genossinnen entwickelten im vergangenen Jahr ein reges Leben. Erst wurde im Januar mit 46 gegen 8 Stimmen der Austritt aus dem Verband beschlossen. Im April waren aber alle wieder froh, daß der doch etwas unbedachte Schritt wieder rückgängig gemacht wurde. Ueber den Sommer beschäftigte man